



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

19 CG 60/16 v

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Dr. Elfriede Dworak in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG
Ölzeltgasse 4
1030 Wien
Tel: +43 1 713 61 92
Zeichen: SG-16-0051
FB 214452x
000000016492

Beklagte Partei

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien

vertreten durch:

Doralt Seist Csoklich, Rechtsanwalts-
Partnerschaft
Währinger Straße 2-4
1090 Wien
Tel: 319 45 20

Fb 150714p

Wegen: 36.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

nach mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.) Die Beklagte ist schuldig binnen drei Monaten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel

Wenn der vorgennante Indikator negativ ist oder negativ werden sollte, wird für diesen als Untergrenze eine Prozentsatz von 0% (Null Prozent) für die Zinsverrechnung vereinbart. Der Kreditnehmer zahlt also zumindest den im vorigen Absatz vereinbarten Aufschlag.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und es zu unterlassen, sich auf die vorgenannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2.) Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, Pkt 1.) des Urteilsspruches binnen 6 Monaten nach Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3.) Die Beklagte ist schuldig die mit EUR 6.287,64 (darin enthalten EUR 1.389.- Barauslagen und EUR 816,44 an 20 % USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte ist ein im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien protokollierter Unternehmer, welcher das Bankgeschäft betreibt und seine Leistungen bundesweit anbietet. Sie vergibt in zahlreichen Fällen Kredite, bei der Verzinsung ein schwankender Indikator -etwa der 6-Monats- Euribor zuzüglich eines in Prozenten festgelegten Aufschlages zugrunde gelegt wird, sodass der Zinssatz angepasst wird, wenn sich der Indikator nach oben oder unten über einen gewissen Schwellenwert verändert. Sie legt den nach dem 14.12.2015 geschlossenen Kreditverträgen mit Verbrauchern als „Informationsformular“ die „Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“(.A) bei, welche entsprechend dem konkreten Kredit ergänzt werden. Sie enthalten unter 3. Kreditkosten einerseits den Sollzinssatz und die Regeln für dessen Anpassung, und als weiteren Punkt den vorformulierten Text wie 1.) des Spruches.

Der Kläger brachte vor, die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, im Besonderen gegen das Gebot der Zweiseitigkeit, da eine Entgeltsenkung im gleichen Ausmaß zu erfolgen hat, wie eine Entgeltsteigerung. Da in der Klausel eine Untergrenze eingezogen wurde, müsse es auch eine Obergrenze geben. Das Fehlen einer solchen sei gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Aufgrund des berechtigten Interesse der betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei und um auch die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern, sei eine Urteilsveröffentlichung in einer Samstagausgabe der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, für angemessen.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte Klageabweisung und führte aus, dass sich die Klausel auf die Hauptleistung beziehe. Sie erkläre den ziffernmäßig festgelegten Aufschlag zum Mindestzinssatz. Daher sei die Klage unbegründet, da die Klausel als Zugehörigkeit zur Hauptsache der Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB sowie § 6 Abs 1 Z 5 KSchG entzogen ist.

Eine Obergrenze sei entbehrlich, da hierfür ohnehin das objektive Recht Schutznormen bereitstelle, wie zB § 934 ABGB, ferner § 879 Abs 2 Z 4 ABGB bzw das WucherG 1949. Ein Mindestzinssatz sei nur dann bedenklich, wenn es zu einer Verschiebung der ursprünglich vertraglich vereinbarten Äquivalenz komme, also der Kunde den Mindestzins auch für den Fall bezahlen müsste, dass sich der Kreditgeber tatsächlich zu negativen Zinsen refinanzieren könne. Das sei nicht der Fall, da ein wesentlicher Teil der Refinanzierung über Spareinlagen erfolge, sodass sachlich keine Bedenken bestünden, den Zinssatz in der Höhe des Aufschlages einzufrieren, da die Bank ohnehin nur das vereinbarte Entgelt bekomme. Eine Untergrenze sei schon aus Gründen der Existenzsicherung der Bank ökonomisch gerechtfertigt, nicht zuletzt auch deshalb da für die Bank die Kreditvergabe ein Massengeschäft sei, anders als beim Konsumenten, welcher in der Regel nur einen Kredit aufnehme. Aus dem Zweiseitigkeitsgebot des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG könne keine Pflicht abgeleitet werden, fixe Entgeltsbestandteile, welche ja aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Hauptleistung gehören, mit variablen Kosten zu saldieren.

Dem hielt der Kläger entgegen, dass die wirtschaftlichen Gründe für eine Untergrenze nachvollziehbar seien und daher ausschließlich das Fehlen einer Obergrenze beanstandet werde, wie sie z.B. Bausparkassen in der Höhe von 6% vorsehen würden. Es trügen beim Kreditvertrag beide Seiten ein Risiko, daher sei es nicht sachlich gerechtfertigt, nur das Risiko des Kreditgebers zu begrenzen, jenes des Kreditnehmers in voller Höhe bestehen zu lassen.

Dem entgegnete die Beklagte, dass Bausparkassen ein staatlich gefördertes und speziell geregeltes Refinanzierungsmodell zugrunde liege, welches der Beklagten nicht zur Verfügung stehe. Das Klagebegehren sei zu unbestimmt und unschlüssig, da der Kläger lediglich das Fehlen einer Zinssatzobergrenze beanstande. Da das Klagebegehren und der Urteilsspruch nicht erkennen liessen, wie eine solche Obergrenze zu ziehen, bleibe das Unterlassungsbegehren zu unbestimmt und sei nicht exekutierbar.

Aufgrund des unstrittigen Sachverhalts bedurfte es keiner Feststellungen.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Die vom Kreditnehmer zu bezahlenden Zinsen sind eine Hauptleistung des Darlehensvertrages(§ 984 ABGB). Sie sind daher der - zumindest unmittelbaren – Anwendung des § 879 Abs 3 ABGB entzogen. Hingegen bezieht sich § 6 Abs 1 Z 5 KSchG

auf das Entgelt des Unternehmers, also auch auf die als Gegenleistung für die zur Verfügung Stellung des Darlehens zu bezahlenden Zinsen. Hätten dem Gesetzgeber die bestehenden Entgeltsbegrenzungen genügt, bräuchte es diese Bestimmung nicht. Auf die Verwendung von Klauseln in Vertragsformblättern für Verbraucherkredite ist die Bestimmung anwendbar. Konkret wird die Entgeltänderung nicht in jedem Fall individuell ausgehandelt und vereinbart, sondern ist von der Beklagten in einem Vertragsformblatt vorformuliert.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG müssen nachträgliche Entgeltänderungen klar nachvollziehbar, in ihren Kriterien sachlich gerechtfertigt, für beide Seiten in gleicher Weise gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig sein. Jedenfalls haben solche Klauseln gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG dem Erfordernis der Zweiseitigkeit zu entsprechen, weshalb es bei der Einführung einer Untergrenze auch einer Obergrenze bedarf. Zinsgleitklauseln bedürfen – selbst unter Unternehmern (zuletzt OGH 18.5.2016, 3 Ob 47/16g) – der Zweiseitigkeit und Symmetrie. Einseitige Aufrundungsbestimmungen sind unzulässig (ecolex 2003/102). Es entspricht dem Gedanken der Vertragssymmetrie, dass die Bank zur Senkung von Zinsen in derselben Relation verpflichtet sei, in der sie umgekehrt Erhöhungen vornehmen darf (10 Ob 145/05d). Eine Konstruktion, welche nur das finanzielle Risiko des Kreditgebers begrenzt, jenes des Kreditnehmers allerdings unbeschränkt bestehen lässt, verstößt folglich gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Daraus ergibt sich, dass für vorgesehene Zinsanpassungen und -gleitungen eine Untergrenze nur dann eingezogen werden darf, wenn auch eine adäquate Obergrenze festgelegt ist.

Die Frage, ob die inhärente Entgeltlichkeit eines Kreditgewährungsvertrages eine Klausel, die Negativzinsen ausschliesst, zuliesse, ist für die vorliegende Klausel nicht relevant.

Auch die Frage, ob ein Mindestzins, der an die jeweiligen Refinanzierungsbedingungen geknüpft ist, zulässig wäre, kann dahingestellt bleiben, da die Klausel eine solche Bindung nicht enthält.

Rein wirtschaftliche Erwägungen auf Seiten der Beklagten sind nicht massgeblich, es ist an ihr gelegen, bei beweglicher Verzinsung die Regelung so zu gestalten, dass die Symmetrie gewahrt bleibt. Schliesslich kann die Entwicklung des Euribor auch einen für den Kreditnehmer wirtschaftlich ruinösen Verlauf nehmen.

Ob eine ergänzende Vertragsgestaltung zur Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos infolge einer nicht vorhersehbaren Entwicklung stattfinden kann, ist im Verbandsprozess unerheblich.

Es war eine Leistungsfrist festzusetzen, die im Hinblick darauf, dass nur eine Klausel zu ändern ist, aber auch der sicher nicht leicht zu findenden Neufassung, mit drei Monaten angemessen erscheint.

Mit Rücksicht auf die von der Beklagten zahlreichen Verbrauchern österreichweit angebotenen Leistungen ist die begehrte Veröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Tageszeitung angemessen.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 19
Wien, 10. Jänner 2017
Dr. Elfriede Dworak, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG